

Mathias Neukirchen | Etienne Emmrich

Hochschulgovernance

Gesetzliche Grenzen und Möglichkeiten am Beispiel der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes



Nomos

Schriften zum Bildungs- und Wissenschaftsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Ennuschat, Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Volker Epping, Universität Hannover

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Winfried Kluth, Universität Halle

Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Universität Bonn

Prof. Dr. Michael Sachs[†], Universität zu Köln

Band 22

Mathias Neukirchen | Etienne Emmrich

Hochschulgovernance

Gesetzliche Grenzen und Möglichkeiten am Beispiel der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0017-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-3596-4 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Geleitwort

*Carsten Busch, Präsident der HTW Berlin, und Claas Cordes,
Kanzler der HTW Berlin*

Hochschulen orientieren sich an der Idee des Fortschritts. Ihr Geschäft besteht in Exploration, Experiment und Exegese, ist also nach außen gerichtet. Im Idealfall organisieren sie sich mit dem Ziel, für ihre Mitglieder ein Höchstmaß an Freiraum zu schaffen und zu sichern. Während der wissenschaftliche Fortschritt der Hauptkompass von Hochschulen ist, treten auch die Gesellschaft und der Staat mit konkreten Erwartungen und Aufgabenstellungen an sie heran. Auch daraus erwachsen Richtungsimpulse. Die Vielzahl der Erwartungen, mit denen Hochschulen sich befassen, kann nicht frei von Zielkonflikten und Paradoxien sein.

Neben eine nach außen gerichtete muss für staatliche Hochschulen eine nach innen gerichtete Orientierung treten. Deshalb ist „Governance“ seit Jahren ein immer wieder heiß diskutiertes Zauberwort an Hochschulen. Governance: Das ist insbesondere in einer „Expertenorganisation“ und „Selbstverwaltungseinrichtung“ – und das sind Hochschulen aus soziologischer und rechtlicher Sicht – von größter Bedeutung. Governance: Das ist das Instrument, das divergierende Interessen innerhalb der Hochschule zum Ausgleich bringt. Eine gute Governance muss und wird einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Hochschule leisten. Daher haben wir an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) dieses Thema immer mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und gestaltet.

Als staatliche Institution sehen wir es als Verpflichtung, ja tatsächlich auch als Ehre, die Spielregeln und Werte, die der Staat definiert, so umzusetzen, dass sie im Alltag gelebt werden können. Dies erfordert die konkrete Auflösung einiger der oben angesprochenen Widersprüche oder zumindest die Übersetzung in alltags- und krisentaugliche Balancen.

Die Hochschulgesetze der Länder adressieren das nach außen und das nach innen gerichtete Orientierungsbedürfnis der Hochschulen. Sie formulieren einerseits Aufgaben und Wirkungserwartungen an Hochschulen, andererseits setzen sie der Governance von Hochschulen einen Rahmen.

Die im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) alter Fassung in § 7a vorgesehene Erprobungsklausel gewährte den Berliner Hochschulen eine weitgehende Freiheit bei der Gestaltung ihrer internen Organisation. Demnach

Geleitwort

konnte das Land Berlin den Hochschulen „für eine begrenzte Zeit“ Abweichungen von wesentlichen, im BerlHG vorgesehenen Bestimmungen genehmigen, soweit diese erforderlich waren, „um neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben, die dem Ziel der Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule“ dienen. Erfasst von dieser Regelung waren unter anderem die Bestimmungen zur Governance der Hochschulen, namentlich zu den Organen (6. Abschnitt), den Fachbereichen (7. Abschnitt) und Zentralen Einrichtungen (9. Abschnitt).

Von dieser Regelung haben die Berliner Hochschulen umfassend Gebrauch gemacht.

Auch an der HTW Berlin haben wir in den vergangenen Jahrzehnten die Governance ganz bewusst gestaltet. Die gesetzlichen Vorgaben des BerlHG haben sich im Laufe der Jahre gewandelt, aber der Freiraum der Hochschulen, eigene Wege zu gehen und auszuprobieren, ist stets gegeben, bis 2021 durch die Erprobungsklausel und seitdem durch die Innovationsklausel. Wir an der HTW haben dies stets als Verpflichtung gesehen, zum Wohle der Hochschule und der einzelnen Mitglieder unsere Governance bestmöglich zu gestalten. Unser Dank hierfür geht an die verantwortlichen Leitungen, aber auch und insbesondere an die Mitglieder der Gremien, die diese Verfassung der HTW erarbeitet, diskutiert und mehrheitlich beschlossen haben!

Der Gesetzgebungsprozess für die Novelle des BerlHG vom 14.09.2021 war einerseits von dem Anliegen des Gesetzgebers und der Landesregierung geprägt, die in der Anwendung der Experimentierklausel an den Hochschulen entwickelten Governancemodelle zu würdigen und einen Rahmen zu schaffen, den bewährten hochschulindividuellen Governancestrukturen und -regeln eine Perspektive der Fortführung und Verstärkung zu gewähren, andererseits der gewachsenen Governancevielfalt eine „Klammer“ zu verleihen, die an den Hochschulen eine vergleichbare Anwendung gesetzgeberischer und politischer Vorgaben und Standards insbesondere bei den Themen Partizipation und Repräsentanz der Mitgliedergruppen, Hochschuldemokratie und -autonomie, Gleichstellung und Diversität sicherstellen soll. So heißt es in dem § 7a BerlHG neuer Fassung, der nunmehr nicht mehr unter der Überschrift „Erprobungsklausel“, sondern „Innovationsklausel“ steht: „Die Hochschulen können (...) in ihren Grundordnungen (...) abweichende Regelungen treffen, soweit diese der Verbesserung der Beteiligungsstrukturen, der Organisation, der Entscheidungsfindung oder der Wirtschaftlichkeit dienen. (...) Unzulässig

sind Abweichungen, die darauf abzielen, die den Hochschulmitgliedern nach diesem Gesetz eingeräumten Mitwirkungsrechte einzuschränken.“ Während in der alten Erprobungsklausel in der „Vereinfachung der Entscheidungsprozesse“ ein Kriterium bestand, das vom BerlHG abweichende Regelungen der Hochschulen genehmigungsfähig machte, ist dieses Ziel in der Innovationsklausel zur „Entscheidungsfindung“ mutiert und hat nun die „Verbesserung der Beteiligungsstrukturen“ Priorität. Die Neuerungen im Berliner Hochschulgesetz auf dem Gebiet der Governance können also als Versuch gewertet werden, gleichzeitig die Selbststeuerung der Hochschulen zu stärken und sie im Interesse einer gestärkten Hochschuldemokratie zu lenken.

Für die Berliner Hochschulen besteht nun die Aufgabe, ihre Grundordnungen oder entsprechenden Satzungen innerhalb von zwei Jahren dem geänderten BerlHG anzupassen (§ 126e Abs. 1). Die HTW Berlin hat in ihrer „Satzung zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes“ (Neufassung vom 10. August 2009), die sich auf die bisherige Erprobungsklausel stützte, den hochschuldemokratischen Grundimpuls der BerlHG-Novelle 2021 antizipiert und das Verhältnis von Gremien zu Leitungsfunktionen zugunsten ersterer austariert. Insofern wird die erwähnte Neuakzentuierung des BerlHG kein grundsätzliches Umsteuern erforderlich machen. In den vielfältigen Neuerungen des BerlHG liegt dennoch die Chance, die bestehenden Governancestructuren und -regeln an der HTW Berlin zu evaluieren und zu noch fortschrittlicheren Regeln zu kommen. Um dem dafür erforderlichen innerhochschulischen Diskurs eine Basis zu verleihen, die alle Veränderungs-, aber auch Erhaltungsoptionen aufzeigt, hat die Hochschulleitung der HTW Berlin die Autoren des vorliegenden Bandes beauftragt, eine Studie zu dieser Fragestellung zu erstellen. Wir danken Herrn Dr. Mathias Neukirchen und Prof. Dr. Etienne Emmrich für die vorgelegte wissenschaftliche Studie. Die langjährige Expertise der beiden und sorgfältige Arbeit ermöglicht den Gremien eine sachgeleitete Diskussion der Governance der HTW Berlin entlang der einzelnen Kapitel der Studie.

Nun liegt die Entscheidung bei den Gremien. Wir sind sicher, dass die HTW Berlin damit ihren erfolgreichen Kurs als Hochschule für Innovation und Transformation fortsetzen kann. Zugleich hat sich – nicht unbeabsichtigt – eine Vielzahl an Anregungen auch für andere Hochschulen des Landes Berlin und im Bund ergeben.

Vorwort

Die vorliegende Studie über Grenzen und Möglichkeiten der Hochschulgovernance und ihre verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen ist aus Anlass der im September 2021 erfolgten Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes im Auftrage der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin entstanden.

Das Berliner Hochschulgesetz in seiner bisherigen Fassung ließ es aufgrund einer Erprobungsklausel zu, dass die Hochschulen umfänglich und weitgehend im Rahmen einer Erprobung von den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes abweichen konnten. Hiervon haben die Hochschulen des Landes Berlin reichlich Gebrauch gemacht. Die Governance einer Berliner Hochschule hängt damit ganz wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Grundordnung ab. Die Novelle des Berliner Hochschulgesetzes hat zwar die bisherige Erprobungsklausel aufgegeben. An ihre Stelle aber ist eine Innovationsklausel getreten, die den Hochschulen auch künftig weitgehende Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen zur Hochschulorganisation ermöglicht, wenngleich unter anderen formellen und materiellen Voraussetzungen und in einem deutlich geringeren Umfang. Zudem können die aufgrund der Erprobungsklausel des Berliner Hochschulgesetzes in seiner bisherigen Fassung an den Hochschulen vorgenommenen Abweichungen zeitlich unbefristet bis auf Ausnahmen fortgelten.

Auch die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin hatte umfassend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen. Aufgrund der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes stellt sich damit die Frage, welche der Änderungen fortgelten können und sollen und welche neuen Änderungen im Hinblick auf die Hochschulgovernance rechtlich geboten oder zweckmäßig sind.

Die Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin regelt die Abweichungen und fungiert damit als (Teil-) Grundordnung. Mit ihrer Satzung hatte die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin aus Sicht der Verfasser bereits eine schlanke und effiziente Hochschulgovernance gestaltet, die in manchen Aspekten dem Berliner Hochschulgesetz in seiner bisherigen Fassung schon voraus war.

Nach einer Darstellung der Hochschulgovernance im allgemeinen und des verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmens werden die

Vorwort

Governance der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und die jeweiligen Organe und Funktionen auf zentraler und dezentraler Ebene im Einzelnen untersucht: Die satzungsrechtlichen Vorgaben werden den neuen gesetzlichen Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes gegenübergestellt und beide in den Kontext insbesondere abweichender Regelungen anderer Landeshochschulgesetze gesetzt. Hieraus leiten die Verfasser ihre Empfehlungen für etwaige Änderungen ab, die sich an den Grundsätzen von Effektivität, Effizienz und Transparenz sowie an den vom Wissenschaftsrat aufgestellten Kriterien orientieren.

Herrn Christian Magaard, Göttingen, danken die Verfasser für die Unterstützung bei der Sichtung der Literatur, den allgemeinen Ausführungen zur Hochschulgovernance und den entsprechenden Fußnoten.

Florenz und Berlin im Juni 2022

Mathias Neukirchen

Etienne Emmrich

Über die Autoren

Dr. Mathias Neukirchen ist promovierter Jurist und seit 2007 im Hochschulmanagement tätig. Er war Kanzlervertreter an der Universität Hamburg sowie Kanzler der Universität Rostock, der Vietnamese-German University und der TU Berlin. Seit Oktober 2020 ist er Direktor am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz.

Mathias Neukirchen war Vorsitzender der Landeskanzlerkonferenzen in Mecklenburg-Vorpommern und in Berlin und in dieser Funktion bei der Kommentierung der jeweiligen Novellierungen der Landeshochschulgesetze aus Sicht der Hochschulen (zum Teil in koordinierender Funktion) beteiligt. Er ist Initiator, Mitherausgeber und Koautor des Kommentars zum Hamburgischen Hochschulgesetz und publiziert im Bereich des Hochschulrechts, zuletzt zum Thema Berufungen, Befangenheit und Bewerbungsverfahrenanspruch. Nebenberuflich ist er als Gutachter für verschiedene Hochschulen tätig.

Prof. Dr. Etienne Emmrich ist Mathematiker und hat seit vielen Jahren verschiedene Ämter und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung an den Universitäten in Magdeburg und Bielefeld und an der TU Berlin wahrgenommen. Seit April 2017 ist er Dekan. Daneben ist er Dozent im Studiengang Wissenschaftsmanagement und ist Mitherausgeber und Koautor eines Buches zum Thema Berufungen, Befangenheit und Bewerbungsverfahrenanspruch. Nebenberuflich ist er als Gutachter für verschiedene Hochschulen tätig.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Über die Autoren	11
1. Einleitung	19
1.1. Vorbemerkungen	19
1.2. Grenzen der vorliegenden Studie	24
2. Hochschulgovernance: wissenschaftspolitischer, rechtlicher und organisationaler Rahmen	25
2.1. Hochschulgovernance	25
2.1.1. Zu Begriff und Konzept der Hochschulgovernance	25
2.1.2. Aufgaben der Hochschulen und ihre Kernprozesse	28
2.1.3. Stellung der Hochschulen. Staatliche und Selbstverwaltungsangelegenheiten	29
2.1.4. Verfahren und Organisation	31
2.2. Unterschiedliche Perspektiven	34
2.2.1. Perspektive des Ministeriums bzw. der Senatsverwaltung	35
2.2.2. Perspektive der Hochschulleitung	36
2.2.3. Perspektive der (zentralen) Gremien der Selbstverwaltung	37
2.2.4. Perspektive der dezentralen Bereiche	39
2.2.5. Perspektive der einzelnen Mitgliedergruppen	39
2.3. Verfassungsrechtliche Vorgaben	42
2.3.1. Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973: Wissenschaftsfreiheit und Organisation der Hochschulen	42
2.3.2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1995: Kompetenzen von Leitungsorganen	45
2.3.3. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2001: Mehrheitsverhältnisse im Konsistorium	47

Inhaltsverzeichnis

2.3.4. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2004: Monokratische Leitung, Evaluation und Hochschulräte	49
2.3.5. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2010: Kompetenzen von Leitungsorganen	50
2.3.6. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2010: Wissenschaftsfreiheit von Fachhochschullehrer*innen	53
2.3.7. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts von 2014 und 2020: Wissenschaftsrelevante Kompetenzen von Leitungsorganen und deren Kompensation durch Wahl und Abwahl	54
2.3.8. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden- Württemberg von 2016 und weitere Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts von 2019 und 2020: Wahl und Abwahl von Leitungsorganen und Mehrheit der Hochschullehrer*innen	56
2.3.9. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2018: Stellung des*der Kanzlers*in	62
2.4. Gesetzliche Vorgaben	63
2.5. Satzungsrecht der Hochschulen	65
2.5.1. Grundordnung	66
2.5.2. Sonstige Satzungen	67
2.6. Weitere Empfehlungen zur Hochschulgovernance	68
2.6.1. Empfehlungen des Wissenschaftsrats 2018	68
2.6.2. Empfehlungen von 2016 zur Exzellenzinitiative	70
2.6.3. Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz	71
2.6.4. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz	71
2.6.5. Empfehlungen aus der Literatur	72
3. Berliner Hochschulgesetz. Grundordnung (Satzung) und Handlungsrahmen der HTW	73
3.1. Bisherige Erprobungsklausel und neue Innovationsklausel des § 7a BerlHG	73
3.1.1. Erprobungsklausel des § 7a BerlHG a. F.	74
3.1.2. Innovationsklausel des § 7a BerlHG n. F.	75
3.2. Übergangsregelungen des § 126e BerlHG und fortgeltendes Satzungsrecht	76
3.2.1. Vorschriften des § 126e Abs. 1 BerlHG n. F.	76
3.2.2. Vorschriften des § 126e Abs. 2 BerlHG n. F.	78

3.2.3. Personalangelegenheiten der Hochschule	79
3.3. Grundordnung (Satzung) und Handlungsrahmen der HTW	81
3.3.1. Satzung der HTW zu Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG	81
3.3.2. Handlungsrahmen der HTW im Hinblick auf eine Änderung der Satzung zu Abweichungen von Bestimmungen des BerlHG	82
4. Organe der Hochschule und ihre Teile	84
4.1. Gesetzliche Organe und Funktionen auf zentraler Ebene	84
4.1.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	85
4.1.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	85
4.1.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	86
4.1.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	87
4.2. Kuratorium	87
4.2.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	90
4.2.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	92
4.2.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	95
4.2.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	97
4.3. Präsidium als Exekutivorgan der Hochschule	104
4.3.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	104
4.3.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	108
4.3.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	111
4.3.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	113
4.4. Präsident*in	116
4.4.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	117
4.4.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	119
4.4.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	120
4.4.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	123

Inhaltsverzeichnis

4.5. Vizepräsident*innen	129
4.5.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	129
4.5.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	130
4.5.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	131
4.5.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	132
4.6. Kanzler*in	133
4.6.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	134
4.6.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	135
4.6.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	137
4.6.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	138
4.7. Erweitertes Präsidium	144
4.7.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	144
4.7.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	145
4.7.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	145
4.7.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	146
4.8. Erweiterter Akademischer Senat	147
4.8.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	148
4.8.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	148
4.8.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	149
4.8.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	149
4.9. Akademischer Senat	150
4.9.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	150
4.9.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	153
4.9.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	157
4.9.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	159

5. Fachbereiche und deren Organe und Einrichtungen	166
5.1. Stellung von Fachbereichen, ihre Aufgaben und Organe	166
5.1.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	167
5.1.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	168
5.1.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	168
5.1.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	169
5.2. Dekanat oder Dekan*in als Exekutivorgan des Fachbereichs	170
5.2.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	171
5.2.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	173
5.2.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	175
5.2.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	178
5.3. Dekan*in	180
5.3.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	180
5.3.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	181
5.3.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	182
5.3.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	183
5.4. Fachbereichsrat	188
5.4.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	189
5.4.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	190
5.4.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	191
5.4.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	192
5.5. Institute als Einrichtungen von Fachbereichen	193
5.5.1. Derzeit an der HTW geltende Regelungen	193
5.5.2. Regelungen der Novelle des BerlHG	194
5.5.3. Beispiele abweichender Regelungen in anderen Bundesländern	194
5.5.4. Erforderliche und mögliche Änderungen bestehender Regelungen	194

Inhaltsverzeichnis

6. Zusammenfassung	195
6.1. Novelle des BerLHG und die gesetzlichen Abweichungsmöglichkeiten	195
6.2. Grundordnung und Handlungsrahmen der Hochschulen, hier der HTW	197
6.3. Hervorzuhebende Aspekte der Hochschulgovernance, hier der HTW	197
Literaturverzeichnis	199
Anhang 1: Regelungsbedarf für die HTW-Satzung nach der Änderung des Berliner Hochschulgesetzes	207
Anhang 2: HTW-Satzung	213